Hartz IV-Reform 2011

Regelsatzsystem, Bildungspaket, Leistungen für Unterkunft und Heizung

von

Brigitte Steck, Dr. Michael Kossens, Heimke Wolf, Frank Wollschläger

3. Auflage

Hartz IV-Reform 2011 – Steck / Kossens / Wolf / et al.

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

SGB II - Grundsicherung f. Arbeitsuchende, SGB III - Arbeitsförderung

Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de
ISBN 978 3 406 61073 8

Inhaltsverzeichnis: Hartz IV-Reform 2011 – Steck / Kossens / Wolf / et al.

II. Keine Minderung der Leistungen bei Vorliegen eines „wichtigen Grundes“

beck-shop.de

Sanktionen treten nicht ein, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen **wichtigen Grund** für sein Verhalten nachweist. Abweichend vom Untersuchungsgrundsatz nach § 20 SGB X bestimmt das SGB II, dass der Hilfeempfänger diesen wichtigen Grund nachzuweisen hat. Diese **Beweislastumkehr** erscheint sachgerecht, weil es sich in erster Linie um Gründe handelt, die in seiner persönlichen Sphäre liegen. Eine vergleichbare Regelung ist für die Sperrzeit in § 144 Abs. 1 SGB III (vgl. hierzu Voelzke in Spellbrink/Eicher, § 12 Rdnr. 337 ff.) getroffen worden, allerdings mit der ausdrücklichen Einschränkung, dass sich die Darlegungs- und Beweislast des Arbeitslosen nur auf Gründe bezieht, die „in seiner Sphäre oder in seinem Verantwortungsbereich liegen“. **492**

Das Bundessozialgericht hat den unbestimmten Rechtsbegriff „wichtiger Grund“ anhand des Zwecks der Sperrzeitregelung konkretisiert (BSG SozR 3-4100 § 119 Nr. 16). Danach soll eine Sperrzeit nur dann eintreten, wenn dem Arbeitnehmer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung seiner Interessen mit denen der Versichertengemeinschaft ein anderes Verhalten zugemutet werden kann. Dieser Maßstab ist auch für die Auslegung des Begriffs „wichtiger Grund“ i. S. v. § 31 SGB II übertragbar sein. Folgerichtig wird in den Verlautbarungen der Bundesagentur für Arbeit ein wichtiger Grund dann angenommen, wenn die Interessen des Hilfebedürftigen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit überwiegen. Im Hinblick auf die erheblichen Anforderungen, denen die Betroffenen hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit i. S. v. § 10 SGB II unterliegen, dürften wichtige Gründe nur in Ausnahmefällen von den Agenturen für Arbeit anerkannt werden. **493**

Für die Aufgabe oder Ablehnung einer Arbeit liegt nach den „**Hinweisen** zur Grundsicherung für Arbeitsuchende“ der Bundesagentur für Arbeit ein **wichtiger Grund** dann vor, wenn **494**

- die Ausübung einer Arbeit die Erziehung eines unter dreijährigen Kindes gefährden würde,
- die Pflege eines Angehörigen nicht mit der Ausübung einer Arbeit vereinbar ist und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
- der Betroffene zu bestimmten Arbeiten körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist.

Kein wichtiger Grund wird angenommen, wenn

- die Entfernung zur neuen Arbeitsstelle mit einem höheren Zeitaufwand verbunden ist,
- eine Beschäftigung zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen angeboten wird,
- die Tätigkeit nicht der bisherigen Qualifikation des Betroffenen entspricht.

495 Voraussetzung für eine Pflichtverletzung ist, dass der Leistungsberechtigte trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis in ungenügendem Umfang selbst an der Beendigung der Arbeitslosigkeit mitgewirkt haben. Nach der zum 1.1. 2011 erfolgten Änderung kann eine Pflichtverletzung auch vorliegen, wenn der Leistungsberechtigte die Rechtsfolgen seines Verhaltens kannte. Der bisher notwendige Nachweis über eine schriftliche Rechtsfolgenbelehrung muss in diesem Fall nicht mehr geführt werden.

beck-shop.de

III. Sonstige Pflichtverletzungen

496 Neben den in § 31 Abs. 1 SGB II genannten Weigerungen des Leistungsberechtigten sind in § 31 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB II weitere Tatbestände geregelt, die zu einer Minderung des Arbeitslosengeldes führen können. Danach ist eine Pflichtverletzung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dann anzunehmen, wenn

1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbei zu führen. Hierbei kommt nur eine direkte Handlung in Betracht. Indirekte Handlungen, wie etwa das Unterlassen beruflicher Umschulungsmaßnahmen erfüllen nicht die Tatbestandsvoraussetzungen von § 31Abs. 2 Nr. 1 SGB II. Dem Vorgehen des Leistungsberechtigten muss zudem Vorsatz zugrunde gelegen haben; grobe Fahrlässigkeit nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 3 SGB X ist nicht ausreichend. Die Aufgabe eine geringfügigen Beschäftigung ohne wichtigen Grund, wird von der Praxis als Pflichtverletzung eingestuft, wenn die Aufgabe allein deshalb erfolgt, weil der Hinzuverdienst wegen der Anrechnungsvorschriften nicht mehr lohnend erscheint.
2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen. Ein unwirtschaftliches Verhalten in diesem Sinne liegt vor, wenn ein Leistungsberechtigter unter Berücksichtigung der ihm durch die Allgemeinheit gewährten Hilfen bei allen oder einzelnen seiner Handlungen jede wirtschaftlich vernünftige Betrachtungsweise vermissen lässt und dadurch weitere Hilfebedürftigkeit auslöst.
3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III festgestellt hat. Diese Voraussetzungen sind gegeben, wenn die zuständige Agentur für Arbeit einem Leistungsberechtigten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld einen nach § 144 oder § 147 SGB III erlassen hat. Auf die Dauer der festgestellten Sperrzeiten kommt es dabei nicht an.
4. sie die im SGB III genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen des Anspruchs auf Ar-

beitslosengeld begründen. Eine derartige Pflichtverletzung liegt vor, wenn der Leistungsberechtigte dem Grunde nach die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen das Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen würde. In erster Linie werden von dieser Regelung Sachverhalte erfasst, bei denen ein Sperrzeitentatbestand nach dem SGB III gegeben ist, allerdings die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht vorliegen (z. B. wegen Nichterfüllung von Anwartschaftszeiten).

beck-shop.de

B. Minderung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II

I. Minderung in erster Stufe

§ 31a Abs. 1 SGB II normiert die Rechtsfolgen pflichtwidrigen Verhaltens Danach mindert sich das Arbeitslosengeld II **in einer ersten Stufe um 30 % des für die erwerbsfähige Person maßgeblichen Regelsatzes** (§ 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II). Betroffen von der Minderung ist die (ungeminderte) Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§20 SGB II). **497**

II. Minderung in zweiter Stufe bei wiederholter Pflichtverletzung

Bei der **ersten wiederholten Pflichtverletzung** nach § 31a Abs. 1 SGB II wird das **Arbeitslosengeld II um 60 %** gekürzt. Eine erste wiederholte Pflichtverletzung liegt nur dann vor, wenn zeitlich zuvor eine Minderung wegen einer Pflichtverletzung auf der vorhergehenden Stufe festgestellt worden ist. Die Feststellung einer Pflichtverletzung auf der zweiten Stufe kann also erst nach Bekanntgabe der vorangegangenen Sanktionsentscheidung erfolgen. **498**

Beispiel: **499**
Arbeitsaufgabe am 15.01. Sanktionsbescheid mit Belehrung vom 25.1. am 20.1 Pflichtverletzung aus Eingliederungsvereinbarung: Es liegt keine wiederholte Pflichtverletzung vor, da der Leistungsberechtigte nicht über die Rechtsfolgen belehrt war.

Bei **jeder weiteren wiederholten** Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 SGB II ergibt sich eine **Minderung um 100 %** (§ 31a Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB II), d. h. der Anspruch entfällt vollständig. Dabei liegt eine wiederholte Pflichtverletzung nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt (§ 31 Abs. 1 Satz 4 SGB II). Die Jahresfrist läuft kalendermäßig ab. Unterbrechungen des **500**

Leistungsbezugs wirken sich nach der Praxis der Bundesagentur für Arbeit nicht fristverlängernd aus.

501 Bei der dritten Pflichtverletzung (zweite wiederholte Pflichtverletzung nach § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II) **kann** die Sanktion unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auf eine Minderung von 60% des Regelsatzes begrenzt werden, wenn der Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen (§ 31a Abs. 1 Satz 5 SGB II). Der Leistungsberechtigte muss dazu glaubhaft darlegen, dass er gewillt ist, künftig alles zu tun, um seine Hilfebedürftigkeit zu beenden, wie z. B.

beck-shop.de

- die Eingliederungsvereinbarung noch zu unterschreiben,
- einzelnen Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung künftig nachzukommen,
- auf Vermittlungsvorschläge unverzüglich zu reagieren und sich auf die angebotene Stelle zu bewerben bzw. Kontakt mit dem Arbeitgeber aufzunehmen,
- künftig jede zumutbare Arbeitsgelegenheit anzunehmen bzw. die angebotene anzutreten, sofern dies noch möglich ist

502 Kann der Leistungsberechtigte seinen Pflichten nicht mehr nachkommen, z. B. bei Arbeitsaufgabe oder Maßnahmeabbruch, ist eine Verkürzung der Sanktion grundsätzlich nicht mehr möglich.

503 Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II von mehr als 30% *können* in angemessenem Umfang **ergänzende Sachleistungen** oder **geldwerte Leistungen**, insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen, erbracht werden, § 31a Abs. 3 Satz 1. Diese Leistungen beziehen sich dem Volumen ausschließlich auf den über 30% hinausgehenden Kürzungsbetrag. Die Gewährung von ergänzenden Sachleistungen oder geldwerten Leistungen steht im Ermessen des Grundsicherungsträgers, wenn der Betroffene die Gewährung von Sachleistungen begehrt. In der Ermessensentscheidung des Grundsicherungsträgers über die Gewährung von Sachleistungen sind insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse der sanktionierten Person zu beachten. Die Bewilligung von ergänzenden Sachleistungen setzt nach der Praxis der Bundesagentur für Arbeit voraus, dass dem Leistungsberechtigten weder sofort verwertbares Schonvermögen noch sonstige Einnahmen zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen. Leben minderjährigen Kindern im Haushalt des betroffenen Leistungsberechtigten werden ergänzende Sachleistungen erbracht werden (§ 31a Abs. 3 Satz 2 SGB II). Auf diese Weise soll verhindert werden, dass minderjährige Kinder dadurch übermäßig belastet werden, dass das Arbeitslosengeld II ihrer Eltern oder Elternteile wegen derer Pflichtverletzungen abgesenkt wurde. Hierdurch soll das Existenzminimum von minderjährigen Kindern besonders gesichert werden, die ohne ihr eigenes Zutun Gefahr laufen, von der Leistungskürzung eines Mitglieds ihrer Bedarfsgemeinschaft mitbetroffen zu werden. Über die Auswirkungen wiederholter Pflichtverletzungen auf den Leistungsanspruch ist der Hilfebe-

dürftige zeitlich bereits vor der Pflichtverletzung in verständlicher Form zu belehren.

Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60% soll das Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II erbracht wird, direkt an den Vermieter oder andere Empfangberechtigte gezahlt werden, § 31a Abs. 3 Satz 3. Ziel dieser Regelung ist es, dass der Anteil der Transferzahlungen, der für Unterkunft und Heizung gedacht ist, auch tatsächlich bei Vermietern und anderen Empfangsberechtigten (Z.B: Energieversorgungsunternehmen) ankommt. **504**

Deck-shop.de

III. Sonderregelung für erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen 15 bis unter 25 Jahren

§ 31a Abs. 2 SGB II enthält eine Sonderregelung für junge erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen 15 bis unter 25 Jahre. Maßgeblich für die Feststellung des Alters des Leistungsberechtigten ist der Tag des sanktionsbegründenden Ereignisses. Die Jugendlichen erhalten bei einer **ersten Pflichtverletzung** keine Geldleistungen mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft und Heizung. Dabei *soll* der Träger die Kosten für Unterkunft und Heizung direkt an den Vermieter zahlen. Bei **wiederholter** Pflichtverletzung innerhalb der Jahresfrist fällt das Arbeitslosengeld II einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung vollständig weg. Allerdings *kann* der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles in diesem Fall entsprechende Leistungen erbringe, wenn sich der Hilfebedürftige nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. **505**

IV. Beginn und Dauer der Minderung

Der Beginn und die Dauer der Minderung des Arbeitslosengeldes II ist in § 31b SGB II geregelt. Danach mindert sich der Auszahlungsanspruch mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsakts folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. Die Minderung dauern drei Monate. Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und unter 25 Jahren kann der Träger die Dauer der Sanktion unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf **sechs Wochen** verkürzen. Während dieser Zeit besteht auch kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII (§ 31b Abs. 2 SGB II). Die Absenkung der Leistungen gilt unabhängig davon, ob die Art der Pflichtverletzung zwischenzeitlich beendet wurde. Denn eine vorzeitige Beendigung der Absenkung von Leistungen bei erklärter oder ins Werk gesetzter Arbeitsbereitschaft ist nicht vorgesehen. Sofern innerhalb des Sanktionszeitraums eine erneute Pflichtverletzung erfolgt, beginnt ein neuer Zeitraum zu laufen, der sich an den ersten Sanktionszeitraum anschließt oder sich teilweise überschneiden kann. **506**

V. Minderung bei Meldeversäumnissen

507 Kommt der Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Grundsicherungsträgers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, mindert sich das Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld nach § 32 Abs. 1 Satz 1 SGB II um jeweils 10% des für sie maßgeblichen Regelsatzes. Diese Minderung wegen Meldeversäumnissen gilt für alle Leistungsberechtigten. In ihren Anwendungsbereich fallen also sowohl über und unter 25jährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte als auch mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebende nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Eine Aufforderung zur Wahrnehmung eines ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermins für den Bezieher von Sozialgeld kann z. B. dann in Betracht kommen, wenn in seiner Person ein Vermittlungshemmnis für den erwerbsfähigen Partner liegt (z. B. wegen Alkoholabhängigkeit, die dazu führt, dass ein zum Haushalt gehörendes Kind nur von dem erwerbsfähigen Partner betreut werden kann). Wird dieser Termin ohne wichtigen Grund vom Bezieher des Sozialgeldes nicht wahrgenommen, greift die Sanktion nach §§ 32 SGB II.

508 Wiederholte Meldeversäumnisse führen dazu, dass sich der Vonhundertsatz der Minderung um jeweils 10%-Punkte gegenüber der vorherigen Minderung erhöht. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn ein vorangegangenes Meldeversäumnis bereits zu einer Minderung des Anspruchs geführt hat, d. h. ein entsprechender Sanktionsbescheid bereits bekannt gegeben wurde. Wird z. B. ein Leistungsberechtigter nach einem Meldeversäumnis erneut eingeladen, um ihn über die Gründe für sein Nichterscheinen zu befragen, und nimmt er den zweiten Termin auch nicht wahr, liegt keine wiederholte Pflichtverletzung vor. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dem Leistungsberechtigten die Rechtsfolge der Meldeversäumnissen bekannt war.

509 Die Minderung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 tritt nicht ein, wenn der Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist. Nach den Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit ist die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung grundsätzlich als wichtiger Grund anzuerkennen. Nicht zulässig als Nachweis für einen wichtigen Grund ist es, von den Leistungsberechtigten die Vorlage einer sogenannten „Bettlägerigkeitsbescheinigung“ zu verlangen.

510 Bedeutsam ist noch die Kumulationsregelung in § 32 Abs. 2 SGB II. Danach tritt einer Minderung wegen Meldeversäumnissen einer Minderung nach § 31a SGB II hinzu. Konkret heißt dies, dass sich das Arbeitslosengeld II um 40% vermindert, wenn der Leistungsberechtigte sowohl eine Pflichtverletzung nach § 31 SGB II begehrt als auch gegen seine Meldeverpflichtung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 SGB II verstößt. Die entsprechende Sanktionsbeträge werden also in Überschneidungsmonaten addiert.

beck-shop.de

Kapitel 6
Soziale Sicherung

beck-shop.de

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst auch die soziale Absicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld II sowie grundsätzlich der Empfänger von Sozialgeld gegen die Risiken der Krankheit und Pflegebedürftigkeit. Alle Empfänger sind zudem unfallversichert, wenn sie auf besondere Aufforderung den Träger oder andere Stellen besuchen, z. B. für eine ärztliche Untersuchung (§ 2 Nr. 14 SGB VII). Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die BA haben mit Rundschreiben vom 26. 1. 2007 umfassend zur Sozialversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld Stellung genommen. Allerdings ist das Rundschreiben seitdem nicht überarbeitet worden. **511**

A. Sozialversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld II

I. Gesetzliche Krankenversicherung

Empfänger von Arbeitslosengeld II (nicht dagegen von Sozialgeld) sind grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung **pflichtversichert** (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V); dies gilt auch für diejenigen Personen, die Arbeitslosengeld II nach der Übergangsvorschrift des § 65 Abs. 4 S. 1 SGB II erhalten. Bei mehreren Beziehern von Arbeitslosengeld II in einer Bedarfsgemeinschaft wird in der Regel derjenige pflichtversichert, der den Antrag abgibt, die anderen werden familienversichert (§ 38 Abs. 1 S. 2 SGB II analog). **512**

Ausnahmen von der Versicherungspflicht bestehen in folgenden Fällen: **513**

- Der Empfänger von Arbeitslosengeld II ist bereits oder wird später familienversichert nach § 10 SGB V (diese Familienversicherung kann sich auch von Personen ableiten, die selbst nicht Leistungsempfänger sind).
- Die Leistung wird nur darlehensweise gewährt: Aus dem Wort „nur“ und dem Zweck der Ausschlussregelung heraus dürften allein solche Leistungsberechtigten ausgenommen sein, die eine Leistung ausschließlich als Darlehen erhalten, nicht dagegen Leistungsberechtigte, die nur einen Teil ihrer Leistung als Darlehen erhalten.
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 SGB II bekommen.

514 Leistungsberechtigte, die durch den Bezug von Arbeitslosengeld II versicherungspflichtig werden, in den Jahren vor dem Leistungsbezug aber nicht gesetzlich krankenversichert waren (z.B. aufgrund hohen Verdienstes), können auf Antrag von der **Versicherungspflicht befreit** werden, wenn sie bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und nach Art und Umfang entsprechende Vertragsleistungen erhalten (§ 8 Abs. 1 Nr. 1a SGB V). In diesem Fall können Zuschüsse zu den Versicherungsbeiträgen nach § 26 SGB II gewährt werden. Der Antrag auf Befreiung muss innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht gegenüber der zuständigen Krankenkasse gestellt werden und ist nicht widerruflich (§ 8 Abs. 2 SGB V).

beck-shop.de

1. Beginn des Versicherungsschutzes

515 Die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung **beginnt** mit dem Tag, von dem an das Arbeitslosengeld II tatsächlich bezogen wird (§ 186 Abs. 2a SGB V), unabhängig von einer Rechtspflicht zur Zahlung. Wird die Leistung rückwirkend gewährt, so wirkt auch die Versicherung zurück. Sollte bei verzögerter Abgabe des Antrags oder verzögerter Bearbeitung eine Behandlung erforderlich sein, empfiehlt es sich aber, mit der Krankenkasse eine Regelung über einen vorläufigen Versicherungsschutz zu treffen. Bestand vor Bezug des Arbeitslosengeldes II keine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse, sollen die Leistungsempfänger durch Erklärung gegenüber der Kasse eine Kasse auswählen und dem Leistungsträger umgehend die Mitgliedsbescheinigung vorlegen; ansonsten werden sie einer Kasse zugeordnet, und zwar derjenigen, bei der sie zuletzt versichert waren, ansonsten einer wählbaren Kasse.

2. Ende des Versicherungsschutzes

516 Die Versicherung **endet** mit Ablauf des letzten Tages, für den Arbeitslosengeld II bezogen wird (§ 190 Abs. 12 SGB V), danach kommt unter den Voraussetzungen des § 9 SGB V eine freiwillige Versicherung in Betracht. Wird die Entscheidung, die zum Bezug des Arbeitslosengeldes II geführt hat, rückwirkend aufgehoben, bleibt die Versicherungspflicht für die Zeit bis zur Aufhebung der Entscheidung dennoch grundsätzlich bestehen, d.h. rückwirkend bleibt die Versicherungspflicht unberührt. Dies gilt auch, wenn die Leistungen zurückgefordert werden und zurückgezahlt sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a Halbsatz 2 SGB V).

3. Leistungsumfang und Beiträge

517 Als Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung können die Bezieher von Arbeitslosengeld II grundsätzlich alle **Leistungen** der Krankenkassen in Anspruch nehmen. Das umfasst auch das in der Höhe dem Arbeitslosengeld II entsprechende **Krankengeld** (§§ 44, 47b SGB V i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 SGB II; außer bei familienversicherten Empfängern von